24. Über die Rechtstage bei einer Rotstandshandlung, die sich mittelbar gegen den Pachtbesitzer einer durch die Rotstandsgesahr mitgesährdeten Sache richtet.

BGB. § 904.

V. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1937 i. S. des Bahrischen Fiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). V 138/37.

> I. Landgericht Frankenthal. II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Kläger hatte in den Jahren 1930 und 1931 in der Nähe des Altrheingrabens von der Gemeinde D. Land gepachtet, das er mit Gemuse bestellte. Er behauptete: Seine Felber hatten mehrmals Überschwemmungsschäben dadurch erlitten, daß das Hafenamt des Beklagten in L. wegen Hochwassergefahr an dem Schiffahrtskanal, der von Frankenthal zum Rhein hinführt, die E.er Schleuse geöffnet und durch sie Wasser in den unter dem Kanal durchgehenden Altrheingraben gelassen habe. Dieser habe die so abgelassenen Wassermassen nicht fassen können, es sei Rückstau eingetreten, der Wasserlauf sei zwischen D. und St. aus den Ufern getreten und habe sein (des Klägers) Land überschwemmt. Das Hafenamt habe die Anstandhaltung des Kanals und der darin angelegten nördlichen Mer Schleuse sowie der Rheinschleuse vernachlässigt gehabt. Deswegen sei der Kanal den zuströmenden Wassermengen nicht gewachsen gewesen. Um einen Dammbruch zu vermeiden, habe man die südliche Schleuse gezogen. Mit der Klage wurde Erfat der Schäben aus den Jahren 1930 und 1931 verlangt.

Der Beklagte trug vor: In erster Linie sei zu bestreiten, daß ber Mager Schaben erlitten habe, die auf ein Offnen ber Schleuse zurückzuführen seien. Etwaige Überflutungen seien durch Hochwasser infolge von Wolfenbrüchen verursacht worden. Sollten aber Schäden des Mägers vom Frankenthaler Kanal herrühren, so sei doch dessen Unterhaltung mit den daran befindlichen Einrichtungen nicht vernachlässigt gewesen. Infolge von Hochwasser in dem kurz oberhalb der Kanalmundung in den Rhein einmundenden Nedar und durch Wolkenbrüche im Gebiet der Fenach sei der Kanal so belastet gewesen, daß ein Dammbruch gebroht habe. Mit höchster Wahrscheinlichkeit sei zu sagen, daß durch das rechtzeitige Offnen der E.er Schleuse ein größeres Unheil, insbesondere eine größere Überschwemmung, verhütet worden sei. Es handle sich nur um die Abwendung der Folgen höherer Gewalt, wodurch nicht nur für andere, sondern auch für den Kläger größerer Schaden vermieden worden fei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erkannte den Anspruch des Klägers für das Frühjahr 1931 dem Grunde nach als gerechtfertigt an, indem es im übrigen die Abweisung der Klage bestätigte. Die Kevision des Beklagten führte zur Auschbeung und Zurückverweisung.

Gründe:

Im Streit ist nur noch der dem Kläger dem Grunde nach zuerfannte Anspruch auf Ersat des ihm im Frühight 1931 burch Überschwemmung seines Bachtlandes an den dort befindlichen Pflanzungen entstandenen Schadens. Das Oberlandesgericht hält für erwiesen. daß die damalige Überflutung ausschließlich auf ein Tun der Beamten des Beklagten zurückzuführen sei, welche die E.er Schleuse gezogen und auf diese Weise das Überwasser des Kanals in den Altrheingraben geleitet hätten. Eine hierfür ursächliche Vernachlässigung ber Kangleinrichtung wird verneint. Das Offnen der Schleuse hält bas Berufungsgericht auf Grund von § 904 BGB. für rechtmäßig, weil es geschehen sei, um einem Dammbruch, mit dem andernfalls zu rechnen gewesen sei, und damit einer Katastrophe von unübersehbaren Folgen vorzubeugen. Aus Sat 2 dieser Gesetzsbestimmung ergebe sich dann die Verpflichtung des Beklagten zum Schadenserfat. Das baurische Wassergesen sage nichts Abweichendes: insbesondere greife die Bestimmung nicht ein, daß der Gigentumer des niedriger liegenden Grundstücks den natürlichen Wasserabsluß vom höheren Grundstück dulden müsse (Art. 17 bahr. Wasse.).

Die Revision muß diesen Ausstührungen gegenüber Erfolg haben. Zutreffend, darin auch von der Kevision nicht angegriffen, geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Schadensfolge des Handelns der Beamten und Angestellten des Beklagten von den ordentlichen Gerichten und nach dürgerlichem Reichsrecht zu beurteilen ist. Denn es geschah in Wahrnehmung der Aufgabe, die Kanalanlage in Ordnung zu halten, also zur Erfüllung von Pflichten der staatsichen Vermögensverwaltung, nicht aber in Ausübung von Staatshoheitsrechten (vgl. Art. 109 EG. 2868.: RGS. Bb. 113 S. 301).

Reine Bebenken bestehen weiter gegen die Anwendbarkeit des § 904 BBB. Ohne Grund bezweiselt die Revision dies deswegen, weil sich die vom Beklagten ausgeübte Einwirkung nicht unmittelbar gegen das beschädigte Pachtland gerichtet, sondern dieses nur mit

seinen weiteren Folgen, also mittelbar, getroffen habe. Die in § 904 BGB. enthaltene Gesetzesbestimmung über Notstand erklärt die Einwirkung auf eine fremde Sache für rechtmäßig, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der brohende Schaben gegenüber bem aus der Einwirkung entstehenden Schaben unverhältnismäßig groß ist. Als Ausgleich für die Duldungspflicht bes Betroffenen wird ihm ein Anspruch auf Ersat bes durch die Einwirkung verursachten Schadens gegeben. Ein Unterschied zwischen unmittelbaren und blok mittelbaren Sinwirkungen wird da nicht gemacht. Nur darauf kommt es an, daß ein ursächlicher Rusammenhang zwischen dem Sachschaden, dessen Ersatz verlangt wird, und der Notstandshandlung des in Anspruch Genommenen besteht. Die Gestattung der Einwirkung schränkt die sich sonst aus § 1004 oder 8 862 BGB. ergebende Abwehrbefugnis ein. Auf dem Gebiet der Abwehrklage aber ist unbezweifelt, daß sie sich auch gegen den nur mittelbaren Störer wenden tann, daß dessen handeln, wenn nur ursächlicher Rusammenhang mit ber Schabenswirkung besteht, eine störende Einwirkung auf die fremde Sache ist (Gruchot Bb. 54 S. 158; RGB. Bb. 155 S. 154, 316). Wollte man ben Kreis ber unter § 904 BBB. zu begreifenden Einwirkung enger ziehen. so ergäbe das die unmögliche Lage, daß eine unmittelbare Notstandseinwirkung erlaubt wäre; eine mittelbare aber nach § 1004 ober § 862 BGB. abgewehrt werben dürfte.

Der Kläger war nicht Eigentümer des betroffenen Grundstücks und vor Fruchtziehung auch nicht Eigentümer der beschädigten Pflanzen. Aber die in § 904 BGB. zu Gunsten einer durch Notstand gebotenen Handlung ausgesprochene Eigentumsbeschränkung ergreist die Sache selbst und wirkt daher auch gegen den Besitzer (vgl. Prototolle zum BGB. II Bd. 6 S. 216). Ihm steht dann auch der als Ausgleich für die gesehliche Duldungspflicht bestimmte Anspruch auf Ersah des ihm durch die erlaubte Einwirkung zugefügten Schadens zu.

Weiter wurde mit Recht nicht angezweiselt, daß der Bahrische Fiskus der richtige Beklagte (passiv legitimiert) sei. Weil die Notstandshandlung durch seine Leute in Ausübung der ihnen übertragenen Ausgabe der Kanalverwaltung vorgenommen wurde, ist sie als Tun des Beklagten selbst anzusehen. Er ist im Rechtssinne der Einwirkende und als solcher nach gesetzlicher Vorschrift der Ersatzpsstädtige, mag auch die Handlung zu Gunsten anderer gefährdeter

Personen, hier namentlich der Einwohner des Dorfes E., vorgenommen worden sein (vgl. RGP. Bb. 113 S. 301).

Wenn das Berufungsgericht zu der bestrittenen Frage des urfächlichen Ausammenhangs sagt, die Beweisaufnahme habe zweiselfrei ergeben, daß die Überschwemmung vom Mai 1931 ausschließlich auf die Ruführung des Überwassers aus dem Kanal durch die E.er Schleuse zum Altrheingraben hin zurückuführen sei, so liegt darin die Feststellung solchen Zusammenhangs gegenüber dem Borbringen des Beklagten, die Überschwemmung sei zurückzuführen nicht auf die Entlastung des Kanals durch die Schleuse, sondern auf Auflüsse infolge Wolkenbruchs, die nicht vom Kanal aus, sondern unmittelbar in den Altrheingraben gelangt seien. Nicht aber hat sich das Oberlandesgericht mit dem Vorbringen des Beklaaten beschäftigt, durch das Öffnen der Schleuse sei der Kläger nur vor einer größeren Überschwemmung, also vor größerem Schaben bewahrt worden. In diesem Übergehen liegt sowohl der von der Revision gerügte Verstoß gegen § 286 ABD. als auch ein sachlichrechtlicher Rehler zur Frage ber Urfächlichkeit. Wenn die durch die Notstandshandlung geschäbigte Sache bei Unterbleiben bes Notstandstung den gleichen oder einen noch größeren Schaden erlitten haben würde, so ist die Rotstandshandlung im Rechtssinne nicht ursäcklich für den eingetretenen Schaden. Wird die verteidigungsweise vorgebrachte Behauptung des Beklagten als richtig unterstellt, so mußte die Überschwemmung infolge Wolkenbruchs auf jeden Fall eintreten, entweder infolge der Ableitung der Wassermassen durch die Schleuse ober dadurch, daß jene sich ihren Weg gewaltsam bahnten. Wird das Schleusenöffnen hinweggedacht, so wäre das Ergebnis für den Kläger nicht anders geworden. Bei dieser Überlegung wird nicht etwa einem späteren, nicht eingetretenen Greignis ein Ginfluk auf die Betrachtung des wirklichen Schadensverlaufs eingeräumt, was unzulässig wäre (vgl. RGA. Bd. 141 S. 365, Bd. 144 S. 80, Bb. 147 S. 129, Bb. 148 S. 56); vielmehr liegt bann bie Sache so, daß das Bachtland des Klägers nach seiner örtlichen Lage bei Eintreten des Wolfenbruchs auf jeden Kall eine Überschwemmung erleiden mußte. Gleichaultig war dann, ob das Wasser dem Altrheingraben infolge Bruches des Kanaldamms oder infolge Ziehens der Schleuse zuströmte. Wäre bei Nichtöffnung ber Schleuse ein Dammbruch eingetreten, so hätte das dem Kläger den gleichen Schaden gebracht, wie er ihn jetzt erlitten hat. Dann wäre allein das Naturereignis des Wolfenbruchs für den Schaden des Klägers ursächlich gewesen, nicht aber die Notstandshandlung des Schleusenöffnens.

Das Berufungsgericht muß brüfen, ob die tatläckliche Lage so war, wie der Beklagte zu seiner Berteidigung vorträgt. Dieses Borbringen, der Kläger würde bei Unterbleiben der Notstandshandlung in dem für diesen Kall anzunehmenden Geschehensablauf in gleichem Umfange Schaben erlitten haben, wie jest eingetreten, ist zwar. wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, dem sachlich-rechtlichen Gebankenaufbau nach ein Leugnen des Klaggrundes; aber für die Beweislast im Prozes muß es als Einwand des Beklagten behandelt werden. Im wirklichen, offen zutage liegenden Sachverlauf ist die Überschwemmung des Pachtlandes nach dem Offnen der Kanalschleuse als dessen Folge eingetreten. Aus dieser Notstandshandlung ergibt sich gesetzlich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch. Will der Beklagte dieser durch den wirklichen Geschengablauf gerechtfertigten Ersatsorberung durch das Vorbringen eines für den Kall des Unterbleibens seiner Handlung gedachten Berlaufs entgehen, so darf der Rläger nicht mit dem Beweiß belastet werden, daß es dann nicht so gekommen wäre, wie der Beklagte als bloke Unnahme vorträgt. Der dem Betroffenen als Ausgleich für die ausnahmsweise gestattete Notstandshandlung gegebene Ersabansbruch ware stark entwertet, wenn bem Geschädigten ein so schwieriger Beweis obliegen, wenn also im vorliegenden Fall ein Offenbleiben der Möglichkeit, daß bei Unterbleiben des Schleusenöffnens ein Dammbruch und durch ihn eine Überschwemmung des Bachtlandes des Klägers eingetreten sein möchte, zu seinen Lasten gehen sollte. Dagegen wird der Klaganspruch zu verneinen sein. wenn ber Richter — unter Beachtung bes § 287 BBD. — zu ber Uberzeugung gelangen follte, daß, falls die Schleuse nicht gezogen worden ware, sicher ober mit größter Wahrscheinlichkeit ein Dammbruch und bann burch die so ausströmenden Wassermassen eine Vernichtung der Pflanzungen des Klägers eingetreten wäre. Die Beurteilung nach dieser Richtung wird von der Größe der damaligen Gefahr und von der örtlichen Lage des Bachtlandes des Klägers abhängen.